

**Satzung
über die Benutzung
der Aufenthalts- und Schulungsräume
in den Feuerwehrgerätehäusern
in der Gemeinde Söhlde**

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 2. Juni 1977 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Söhlde unterhält in den Ortschaften Bettrum, Groß Himstedt, Hoheneggelsen, Nettlingen und Söhlde Feuerwehrgerätehäuser mit Aufenthalts- und Schulungsräumen.

§ 2

Benutzung

1. Die in den Feuerwehrgerätehäusern befindlichen Aufenthalts- und Schulungsräume dienen den Belangen und Bedürfnissen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Sie stehen den Ortsfeuerwehren für feuerwehrdienstliche Zwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Für die regelmäßige Belegung und Benutzung der Aufenthalts- und Schulungsräume durch die jeweilige Ortsfeuerwehr stellt der Ortsbrandmeister bei Bedarf einen Benutzungsplan auf. Die Benutzung der Aufenthalts- und Schulungsräume wird durch den jeweiligen Ortsbrandmeister geregelt. Er ist für eine ordnungsgemäße Benutzung dieser Räume verantwortlich.

§ 3

Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Die Aufenthalts- und Schulungsräume stehen den Ortsfeuerwehren unentgeltlich zur Verfügung.
2. Für alle verursachten Schäden am Gebäude oder an der Einrichtung sind die Benutzer haftbar. Etwaige Schäden sind sofort der Gemeinde zu melden.
3. Die Räume sind in gereinigtem und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.

§ 4

Verwaltung der Schlüssel

Neben der Gemeinde verwalten die Ortsbrandmeister die Schlüssel für die Feuerwehrgerätehäuser und die Aufenthalts- und Schulungsräume. Anderen Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr können ebenfalls Schlüssel ausgehändigt werden. Dieses geschieht durch den jeweiligen Ortsbrandmeister.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Söhlde, den 2. Juni 1977

Gemeinde Söhlde

Deike
Bürgermeister

Sauer
Gemeindedirektor